



Stadt Liestal

GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

vom 22. Juni 2021
in Kraft ab 01. April 2022

Der Stadtrat der Stadt Liestal erlässt gestützt auf § 70 Abs. 2 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 22 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 9. April 2003 (ESL 904.1) folgende Gebührenverordnung:

§ 1 Grundsatz

Für Verstorbene ohne letzte Niederlassung in Liestal berechnen sich die Gebühren durchgehend nach dem Kostendeckungsprinzip.

§ 2 Verstorbene mit letzter Niederlassung in Liestal

¹ Gemäss § 9 Abs. 2 und 3, § 11^{bis} Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 18 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden für nachfolgende Dienstleistungen Gebühren erhoben:

a) Zwei Erdbestattungen in einem Doppelerdgrab inkl. nach Ablauf von 25 Jahren einer zweimaligen jährlichen Anpflanzung durch die Stadtverwaltung	CHF	7'500.--
b) Verlängerung der ordentlichen Belegungsdauer von 40 Jahren in einem Doppelerdgrab um zehn Jahre inkl. einer Grabpflege mit zweimaliger jährlicher Anpflanzung durch die Stadtverwaltung	CHF	5'000.--
c) Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische (Nischenplatte exkl. Beschriftung)	CHF	500.--
d) Provisorisches Grabkreuz	CHF	75.--
e) Umbestattung einer zweitbestatteten Urne		
- von Grab zu Grab	CHF	600.--
- von Grab zu Urnennische	CHF	400.--
- von Grab zu Gemeinschaftsgrab	CHF	400.--
- von Urnennische zu Urnennische	CHF	200.--
- von Urnennische zu Gemeinschaftsgrab	CHF	200.--
- ausgraben und aushändigen einer Urne	CHF	150.--

§ 2 bis Kostenübernahme im Fall der Bedürftigkeit von Angehörigen

¹ Sind die Angehörigen Verstorbener mit letztem Wohnsitz in Liestal bedürftig, übernimmt die Stadt Liestal auf Gesuch hin alle Kosten für eine einfache Bestattung. Eine einfache Bestattung beinhaltet grundsätzlich die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung und ohne Urnenkranz.

² Als Angehörige gelten insbesondere die Erben.

³ Der Entscheid betreffend die Bedürftigkeit obliegt der Abteilung Einwohnerdienste.

§ 3 Verstorbene ohne letzte Niederlassung in Liestal

¹ Verstorbene, ohne letzte Niederlassung in Liestal, können mit Bewilligung des Stadtrates sowie gegen Gebühr auf dem Friedhof Liestal bestattet werden (§ 1 Bestattungs- und Friedhofreglement).

² Für nachfolgende Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Zwei Erdbestattungen in einem Doppelerdgrab inkl. nach Ablauf von 25 Jahren einer zweimalige jährliche Anpflanzung durch die Stadtverwaltung	CHF 12'500.--
b) Verlängerung der ordentlichen Belegungsdauer von 40 Jahren in einem Doppelerdgrab um zehn Jahre inkl. einer Grabpflege mit zweimaliger jährlicher Anpflanzung durch die Stadtverwaltung	CHF 5'000.--
c) Bestattung des Sarges in der Erde	CHF 2'500.--
d) Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab	CHF 500.--
e) Bestattung der Asche in einem neuen Urnengrab	CHF 800.--
f) Bestattung der Asche in einem bestehenden Urnengrab	CHF 600.--
g) Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische	CHF 1'500.--
h) Bestattung der Urne in einer bestehenden Urnennische	CHF 400.--
i) Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab	CHF 600.--
j) die Bestattung des Sarges in einem Doppelerdgrab	CHF 12'500.--
k) Bestattung im Urnengarten	CHF 700.--
l) Bestattung im Grabfeld für Sternenkinder	CHF 300.--
m) Kühlzellenbenutzung (pro Tag)	CHF 100.--
n) Provisorisches Grabkreuz	CHF 75.--
o) Umbestattung einer zweitbestatteten Urne	
- von Grab zu Grab	CHF 800.--
- von Grab zu Urnennische	CHF 600.--
- von Grab zu Gemeinschaftsgrab	CHF 600.--
- von Urnennische zu Urnennische	CHF 400.--
- von Urnennische zu Gemeinschaftsgrab	CHF 400.--
- Ausgraben und Aushändigen einer Urne	CHF 200.--
p) Benutzung Waschraum	CHF 150.--
l) Benützung Friedhofkapelle	CHF 200.--

§ 4 Trauergeleite

Die Leistungen der Stadt Liestal im Zusammenhang mit der Planung, Organisation und Durchführung von Trauergeleiten werden in der Regel nach dem jeweiligen effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Bepflanzung und Pflege durch die Stadt Liestal

¹ Gemäss § 18 des Bestattungs- und Friedhofreglementes besteht für Angehörige die Möglichkeit, gegen eine einmalige, vorauszahlbare Gebühr das Grab durch die Stadt Liestal bepflanzen und pflegen zu lassen.

² Für nachfolgende Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Erdgräber
Pauschalgebühr für zweimaliges Anpflanzen pro Jahr nach Vorgabe der Stadtgärtnerei während der Dauer eines ordentlichen Turnus (§ 11 Abs. 1 Friedhofreglement) CHF 7'500.--
- b) Urnengräber
Pauschalgebühr für zweimaliges Anpflanzen pro Jahr nach Vorgabe der Stadtgärtnerei während der Dauer eines ordentlichen Turnus (§ 11 Abs. 1 Friedhofreglement) CHF 5'000.--
- c) Bepflanzung vernachlässigter Gräber mit einer Dauerbepflanzung (Gebühr pro Jahr) CHF 200.--

§ 6 Namenstafel im Gemeinschaftsgrab

¹ Für das Holen und Bringen der Namenstafel CHF 100.-

² Die Kosten der jeweiligen Beschriftung der Namenstafel und die Bildhauerarbeiten an der Gedenkplatte werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 7 Namensplatte im Urnengarten

¹ Für die Bestattung im Urnengarten ist eine Platte (40x40 cm) bei der Friedhofverwaltung zu beziehen. CHF 700.-

² Die Namensplatte ist mit Name, sowie Geburts- und Todesjahr zu beschriften. Die Kosten für die Beschriftung werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung ersetzt sämtliche vor dem Datum der Inkraftsetzung wirksamen Verordnungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. April 2022 in Kraft.